

Satzung der Stadt Schwaan über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwaan (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ (nachfolgend „Verband“ genannt), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg–Vorpommern (LWaG) in Verbindung mit § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für sie wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den durch den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ gegenüber der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr erhobenen Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, solange und soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke.
- (2) Der Gebührensatz je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt
 - a) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 0,001112719 €.
- (3) Maßgebend für die Ermittlung der Gebühr sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. eines jeden Jahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Jahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstückbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwaan über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ vom 28.09.2016, 1. Änderung vom 28.03.2019 außer Kraft.

Schwaan, den 16.09.2021

Mathias Schauer
Bürgermeister



Anlage

Kalkulation des Gebührensatzes

Kalkulation des Gebührensatzes für die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages der Stadt Schwaan für den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“

Die Kalkulation für das Jahr 2021 erfolgt auf Grundlage des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ vom 11.01.2021 für das Jahr 2021.

Der Ermittlung des Gebührensatzes liegen drei Berechnungseinheiten zugrunde:

1. der im Bescheid festgelegte Beitrag GWU für das laufende Jahr,
2. die im Bescheid festgelegte Fläche ohne dingliche Mitglieder sowie
3. ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 11,9427 %, bezogen auf den Quotienten aus 1. und 2.

Die Summe der Berechnungseinheiten beträgt 11,1271883 €/ha.

Es erfolgt eine Umrechnung in Quadratmeter.

Daraus ergibt sich ein Gebührensatz von 0,001112719 €/m².